

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	1
2.	Aufträge, Stornierung, Minderung, Verschiebung durch den Kunden.....	1
3.	Preise	1
4.	Zahlungsbedingungen	2
5.	Edelmetallgewichtskonten/Bereitstellung des Edelmetalls/ Konsignationsvertrag	2
6.	Veredelung	2
7.	Lieferungen	2
8.	Erhalt und Mängelrüge	3
9.	Garantie	3
10.	Ausschluss jeder weiteren	3
11.	Übergang von Nutzen und Gefahr.....	3
12.	Höhere Gewalt.....	4
13.	Pläne und technische Unterlagen	4
14.	Werkzeuge	4
15.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4

Die vorliegende deutsche Sprachversion der allgemeinen Verkaufsbedingungen wurde aus dem Französischen übersetzt. Im Zweifelsfall gilt die originale französische Sprachversion.

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Cendres+Métaux Holding SA oder einer ihrer Tochtergesellschaften, d.h. der Cendres+Métaux SA, der Cendres+Métaux Lux SA, der Queloz SA, der Cronal SA, der Cornu & Cie SA, der R. Schlierholz AG oder der Lauener et Cie S.A., (nachfolgend der «Verkäufer»), und dem «Kunden». Jeder Auftrag setzt die vorbehaltlose Annahme dieser AGB durch den Kunden voraus. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht den Vertragsunterlagen beigelegt sein sollten, dem Kunden aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.

1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, rechtlich relevante Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vollständig oder teilweise unanwendbar oder unwirksam erweisen, werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, der rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.

2. Aufträge, Stornierung, Minderung, Verschiebung durch den Kunden

2.1. Aufträge müssen schriftlich (per Post, E-Mail) erteilt werden und gelten nach Bestätigung durch den Verkäufer als bindend.

2.2. Preisliche Abweichungen zwischen der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung und der Bestellung gelten als angenommen und werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 5 Tagen ab Erhalt der

Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung festgestellter Rechenfehler.

2.3. Auftragsänderungen sind dem Verkäufer so schnell wie möglich mitzuteilen und werden erst nach schriftlicher Annahme durch den Verkäufer wirksam. Der Verkäufer kann für Auftragsänderungen eine Gebühr in Rechnung stellen.

Im Falle einer kundenseitigen Änderung des Auftrags (Stückzahl, Abmessungen usw.) ist dieser verpflichtet, insbesondere die bereits vorgearbeiteten oder fertigen Teile sowie das Rohmaterial zu übernehmen. Die Produktionskosten werden in Rechnung gestellt. Wird eine Verlängerung der vereinbarten Frist beantragt, so darf diese den vorgesehenen Liefertermin nicht um mehr als 6 Monate überschreiten. Handelt es sich um Edelmetallkomponenten, muss der Kunde dem Verkäufer das Gewicht des Fertigteils einschliesslich des Verlusts innerhalb von 10 Arbeitstagen zur Verfügung stellen. Andernfalls behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Gegenwert des gebundenen Edelmetalls in Rechnung zu stellen.

2.4. In der Auftragsbestätigung und ihren allfälligen Beilagen sind die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers abschliessend aufgeführt.

2.5. Die in den Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen angegebenen Gewichte (insbesondere von Gold und Edelmetallen) sind Richtwerte und für den Verkäufer nicht bindend.

2.6. Der Kunde akzeptiert die mit der Be-/Verarbeitung der Edelmetalle verbundene Verlustrate in der in der Auftragsbestätigung genannten Höhe. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, beträgt diese 8 %.

2.7. Eine Stornierung des Auftrags während der Herstellung kommt nur in Frage, wenn der Kunde die bereits fertigen oder vorgearbeiteten Teile, das Rohmaterial und die Entwicklungs- und Werkzeugkosten übernimmt.

2.8. Falls der Kunde einen bereits bestätigten Auftrag aus einem nicht vom Verkäufer zu vertretenden Grund aussetzt, ist dem Verkäufer der in der Auftragsbestätigung genannte Preis, einschliesslich allfälliger Entwicklungs- und Werkzeugkosten, zu zahlen.

2.9. Falls der Kunde einen bereits bestätigten Auftrag reduziert, kann der Verkäufer ihm einerseits einen Aufschlag auf den Stückpreis und andererseits das bereitgestellte Material, die erfolgte Bearbeitung und die angefallenen Kosten in voller Höhe Rechnung stellen.

2.10. Falls der Kunde den Zeitpunkt der Lieferung eines Auftrags oder eines Teils davon verschiebt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, ihm für jede volle Woche Verschiebung zum einen 0,5 % der auf den Bearbeitungswert berechneten Kosten und zum anderen 1 % des Werts der im laufenden Produktionsprozess gebundenen Edelmetalle, maximal jedoch 10 % des Gesamtpreises des Auftrags in Rechnung zu stellen. Wird die Lieferung des Auftrags um mehr als 20 Wochen verschoben oder ausgesetzt, gilt der Auftrag als storniert und Ziffer 2.7 findet Anwendung.

3. Preise

3.1. Die Preise werden entweder in Schweizer Franken (CHF), Euro (€) oder Dollar (USD) angegeben und verstehen sich ohne Steuern, ab Werk, ohne Transportkosten und ohne sonstige Nebenkosten.

3.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise jederzeit zu ändern. Die Produkte werden jedoch auf Grundlage der

Preise in Rechnung gestellt, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gelten.

3.3. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Bescheinigungen gehen zu Lasten des Kunden.

3.4. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder die der Verkäufer gegen entsprechenden Nachweis erstattet, wenn dieser hierfür leistungspflichtig ist.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

4.2. Die Zahlungen sind am Wohnsitz des Verkäufers auf das in der Rechnung angegebene Konto ohne Abzug von Kosten, Steuern, Beiträgen, Zöllen und anderen Abgaben zu leisten.

4.3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 5 % erhoben, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

4.4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann zur Aussetzung laufender und zukünftiger Aufträge führen. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dessen Erfüllung nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist. Darüber hinaus kann der Verkäufer Schadenersatz verlangen.

4.5. Der Verkäufer hat das Recht, seine Forderungen mit den Guthaben des Kunden (Guthaben auf Edelmetallgewichtskonten) zu verrechnen.

4.6. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen.

5. Edelmetallgewichtskonten/Bereitstellung des Edelmetalls/Konsignationsvertrag

5.1. Das dem Verkäufer vom Kunden anvertraute Edelmetall wird separat abgerechnet. Diese Abrechnung sendet der Verkäufer dem Kunden monatlich zu. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Abrechnung, gilt sie als von ihm angenommen.

5.2. Das Edelmetall für Halbfertigprodukte muss bei der Bestellung oder spätestens 4 Wochen vor dem ersten Liefertermin auf dem Gewichtskonto des Verkäufers bereitgestellt werden. Für andere Komponenten muss die Edelmetallbereitstellung auf dem Gewichtskonto des Verkäufers 16 Wochen vor dem ersten Liefertermin erfolgen (spätestens am 26. des Monats, ausser in Ausnahmefällen).

5.3. Damit der für die gesamte Auftragsmenge geltende Preis in Anspruch genommen werden kann, muss das Edelmetall für den gesamten Auftrag bereitgestellt werden. Andernfalls behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Bearbeitungspreis entsprechend abzuändern und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

5.4. Hat der Kunde mit dem Verkäufer einen Konsignationsvertrag abgeschlossen und überschreitet dieser die in

Bezug auf Gewicht und Wert vorgesehenen Beträge, behält sich der Verkäufer das Recht vor, laufende und zukünftige Aufträge auszusetzen.

6. Veredelung

6.1. Erhält der Verkäufer eine Charge zur Verarbeitung, ist das bei der Übernahme festgestellte Gewicht massgebend und dient als Grundlage für die Berechnung der Verarbeitungskosten. Der Verkäufer kann seine vereinbarten Veredelungspreise oder Verarbeitungsfristen anpassen, falls die Eigenschaften der übergebenen Materialien zu Komplikationen oder zusätzlichen Verarbeitungskosten führen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags nicht bekannt waren. Wenn die vom Kunde anvertraute Charge gefährliche Bestandteile enthalten könnte (z. B. radioaktive, giftige, explosive Stoffe, Selen, Arsen, Quecksilber, Cadmium usw.), ist der Kunde verpflichtet, den Verkäufer vor der Übernahme darüber in Kenntnis zu setzen. Bei Chargen, die gefährliche Bestandteile enthalten, kann der Verkäufer die Verarbeitung des Materials ablehnen bzw. die Charge an den Absender zurücksenden, wobei die anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen sind. Der Kunde verpflichtet sich, verdächtige Materialien systematisch zu melden und er haftet für die möglichen Folgen unvollständiger oder falscher Angaben.

7. Lieferungen

7.1. Die Lieferfristen sind unverbindlich und stellen keine feste Verpflichtung des Verkäufers dar. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist insbesondere, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

7.2. Im Falle eines Lieferverzugs kann der Kunde keinerlei Entschädigung geltend machen.

7.3. Bei Aufträgen, bei denen die Lieferung auf Abruf erfolgt, müssen die Lieferaufträge so erteilt werden, dass die letzte Lieferung spätestens 12 Monate nach dem Bestelldatum erfolgen kann. Nach diesem Zeitpunkt werden Lagergebühren und Zinsen fällig.

7.4. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertragsschluss erfolgt ist, die bei der Bestellung geforderten Zahlungen vorgenommen, die allfälligen Sicherheiten gestellt und die wichtigsten technischen Fragen geklärt wurden.

7.5. Die Lieferfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum:

- wenn dem Verkäufer die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden oder wenn der Kunde diese nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen herbeiführt. Ziffer 2, insbesondere die Ziffern 2.3, 2.7, 2.8 und 2.10, gelten zusätzlich.

- wenn der Verkäufer, der Kunde oder ein Dritter von aussergewöhnlichen Umständen betroffen sind und der Verkäufer diese trotz der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern kann. Solche Umstände sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskämpfe, verspätete oder fehlerhafte Lieferung der benötigten Rohstoffe, Halb- oder Fertigprodukte, Aussortierung einer erheblichen Anzahl von Teilen, wodurch es dem Verkäufer unmöglich wird, den Auftrag auszuführen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

- wenn der Kunde oder ein Dritter mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug gerät, insbesondere wenn der Kunde die

Zahlungsbedingungen nicht einhält und/oder die Edelmetalle nicht zur Verfügung stellt. Ziffer 2 gilt zusätzlich.

7.6. Die Rechte und Ansprüche des Kunden wegen Liefer- oder Leistungsverzugs sind in diesem Kapitel abschliessend und ausdrücklich aufgeführt. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Sie gelten jedoch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

8. Erhalt und Mängelrüge

8.1. Der Verkäufer prüft die Lieferungen und allfällige Leistungen in üblicher Weise vor dem Versand. Der Kunde kann nur auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung und auf eigene Kosten die Vornahme zusätzlicher Prüfungen verlangen.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen so schnell wie möglich zu prüfen und dem Verkäufer allfällige Mängel innerhalb von maximal 10 Werktagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Mangels einer solchen Mitteilung gilt die Lieferung als angenommen. Warenrücksendungen, die aus statistischen Kontrollen resultieren, werden nur dann akzeptiert, wenn die Grundlagen für die jeweiligen Kontrollen von beiden Parteien ordnungsgemäss genehmigt wurden und dem Kunden eine schriftliche Rücksendegenehmigung erteilt wurde.

8.3. Der Verkäufer hat die ihm gemäss Ziffer 8.2 hiervor mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben oder - nach seiner Wahl - die mangelhafte Ware zu ersetzen.

Der Kunde muss dem Verkäufer spätestens bei der Bestellung die Kriterien für die Annahme der Produkte bei der Lieferung mitteilen. Diese Kriterien können von den Parteien zum Erzielen einer Einigung ausgehandelt werden. Zusätzliche Kriterien, die der Kunde nach der Bestellung mitteilt, können nach Ermessen des Verkäufers in das Pflichtenheft aufgenommen werden.

Vorbehaltlich einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden werden Sichtkontrollen bei der Warenannahme mit blossem Auge aus einer Entfernung von 30 Zentimetern durchgeführt.

9. Garantie

9.1. Für die Produkte gilt eine 12-monatige Garantie ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Die Garantie umfasst Material- und Herstellungsfehler. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, beginnt der 12-monatige Garantiezeitraum spätestens nach der Mitteilung, dass der Auftrag zur Auslieferung bereit ist.

9.2. Die Garantie deckt keine Mängel ab, die auf unsachgemässe Verwendung, mangelhafte Wartung oder eine Veränderung der Produkte durch den Kunden zurückzuführen sind.

9.3. Für ersetzte oder reparierte Teile gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Sie beginnt mit dem Austausch oder dem Abschluss der Reparatur.

9.4. Ein Garantieanspruch für ästhetische und Abmessungsmängel ist ausgeschlossen, wenn der Kunde dem Verkäufer den Mangel nicht innerhalb der in Ziffer 8.2 genannten Fristen anzeigt.

9.5. Der Garantieanspruch ist auch ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Korrosion aufgrund mangelnder Wartung, bei normalem Verschleiss von galvanischen Beschichtungen, bei Korrosion aufgrund einer Kontaktkorrosion zwischen Gold und Stahl, wenn die Ware vom Kunden und/oder seinen Hilfspersonen unsachgemäss verwendet wurde. Ebenso

erlischt der Garantieanspruch, wenn der Kunde im Falle eines Mangels nicht alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung ergreift und/oder dem Verkäufer nicht die Möglichkeit gibt, den Mangel zu beheben. Der Garantieanspruch erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen an der Lieferung vornimmt oder selbst Reparaturen durchführt.

9.6. Rücksendungen werden nicht akzeptiert, wenn sie 30 % des Auftragswerts oder CHF 20.000 übersteigen, es sei denn die Parteien haben eine vorgängige Einigung über die festgestellten Mängel erzielt. Unter diesen Umständen behält sich der Verkäufer insbesondere das Recht vor, vom Kunden repräsentative Stichproben der geltend gemachten Mängel anzufordern, bevor er die Rücksendung akzeptiert.

9.7. Sobald der Kunde den Mangel schriftlich angezeigt hat, verpflichtet sich der Verkäufer, alle Teile der Lieferung, die aufgrund unzulänglichen Materials oder fehlerhafter Herstellung vor Ablauf des Garantiezeitraums nachweislich mangelhaft geworden sind, so schnell wie möglich entweder zu reparieren oder zu ersetzen.

9.8. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, die in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet oder in der Vorserienfertigung bestätigt wurden.

9.9. Hat die Reparatur auch nach zwei Nachbesserungen nicht zur Beseitigung des Mangels geführt und/oder ist das ersetzte Teil nach den in Ziffer 9.7 genannten Massnahmen weiterhin mangelhaft, kann der Kunde die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Ist der Mangel so schwerwiegend, dass er nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, und/oder sind die Lieferungen oder Leistungen überhaupt nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse verwendbar, hat der Kunde das Recht, die Annahme der mangelhaften Teile zu verweigern oder, wenn ihm eine teilweise Annahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer muss nur diejenigen Beträge zurückerstatten, die für die von diesem Rücktritt betroffenen Teile gezahlt wurden.

9.10. Garantie und Haftung des Verkäufers sind ausgeschlossen für Schäden, die nicht nachweislich auf mangelhafte Materialien, Konstruktionsfehler oder eine fehlerhafte Herstellung zurückzuführen sind. Somit ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen für Schäden, die zurückzuführen sind auf natürlichen Verschleiss, unzureichende Wartung, die Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisungen, übermässige Beanspruchung, die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, chemische oder elektrolytische Einflüsse, nicht vom Verkäufer ausgeführte Fertigungs- oder Montagearbeiten sowie andere Ursachen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind.

9.11. Die Rechte und Ansprüche des Kunden wegen Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängeln sowie wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind auf die in Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten beschränkt.

9.12. Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, wenn der Kunde Ansprüche geltend macht, die sich aus falschen Empfehlungen oder Angaben oder der Verletzung einer anderen Nebenpflicht ergeben.

10. Ausschluss jeder weiteren Haftung

10.1. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf den Ersatz der mangelhaften Produkte oder auf die Rückerstattung des Kaufpreises. Alle weiteren Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

10.2. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden sind, ungeachtet der jeweiligen Rechtsgrundlagen, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

abschliessend geregelt. Ausgeschlossen sind insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Auflösung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, die nicht ausdrücklich im Vertrag vorbehalten sind oder über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen. In keinem Fall kann der Kunde Schadenersatzansprüche für Schäden geltend machen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt beispielsweise für Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn oder andere unmittelbare oder mittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Er gilt jedoch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Dieser Haftungsausschluss ist unwirksam, wenn er in Widerspruch zu zwingendem Recht steht.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

11.1. Mangels einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gehen Nutzen und Gefahr gemäss dem Incoterm EXW auf den Kunden über (der Verkäufer stellt die Ware dem Kunden ab Werk zur Verfügung).

11.2. Die Erbringung der Leistung durch den Verkäufer erfolgt ebenfalls mit Abgang der Lieferung ab Werk und Übergabe der Ware an den Empfänger, Frachtführer, Dritte.

11.3. Verschiebt sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus einem besonderen Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zu dem ursprünglich für die Lieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

12. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, so wie sie im Schweizer Recht definiert ist, haftet der Verkäufer nicht für die Nichterfüllung oder die verspätete Erfüllung seiner Verpflichtungen.

13. Pläne und technische Unterlagen

Die Parteien behalten alle Rechte an den Plänen und technischen Unterlagen, die sie der jeweils anderen Partei übermitteln. Der Empfänger dieser Unterlagen erkennt die Eigentums- und

Urheberrechte des anderen an und verpflichtet sich, diese Unterlagen, sei es ganz oder nur teilweise, erst dann gegenüber Dritten offenzulegen, wenn er die schriftliche Genehmigung des Erstellers dieser Unterlagen erhalten hat. Er wird diese Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie ihm übergeben wurden. Die Parteien sind jeweils selbst für die Daten verantwortlich, die sie zur Erstellung von Plänen übermitteln.

14. Werkzeuge

14.1. Die eigenen oder die für die Tätigkeit des Kunden bestimmten Werkzeuge (einschliesslich der Werkzeuge der Subunternehmer, die im Eigentum des Verkäufers stehen) sind, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ausschliessliches Eigentum des Verkäufers.

14.2. Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Kunden an den Werkzeugkosten berechtigt ihn nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer, diese im Eigentum des Verkäufers stehenden Werkzeuge zu erwerben. Die Parteien müssen sich in diesem Fall über den Preis einigen.

14.3. Die Beteiligung an den Werkzeugkosten wird unabhängig vom Preis der Teile berechnet. Sie ist nach Eingang der Bestellung des Kunden zahlbar. Die Kosten für die Wartung und angemessene Aufbewahrung gehen zu Lasten des Verkäufers; die Kosten für einen Austausch sowie eine Umarbeitung auf der Grundlage von Zeichnungen trägt der Kunde.

14.4. Die Wartung und Verwahrung von Werkzeugen, die der Kunde dem Verkäufer für die Ausführung von Aufträgen zur Verfügung stellt, liegen in der Verantwortung des Kunden. Nach Fertigstellung der Aufträge werden die Werkzeuge retourniert.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Für diese AGB gilt schweizerisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15.2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Erfüllung dieser AGB sind ausschliesslich die Gerichte von Biel/Bienne (Schweiz) zuständig.